

VERNEHMLASSUNGSVORLAGE VOM 2. FEBRUAR 2022 ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEGESETZES

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zur Vernehmlassungsvorlage äussern können.

Der Bundesrat schlägt mit dieser Vorlage eine Art Positivplanung für die bedeutendsten Energieprojekte im Bereich Wind- und Wasserkraft vor. Ziel ist, dass diese Projekte schneller realisiert werden können, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Die Standorte sollen in einem Bundeskonzept definiert werden. Die Planungs- und Bewilligungskompetenz für diese Anlagen soll neu auf kantonaler Ebene angesetzt sein, Gemeinden sollen keine direkten Anfechtungsmöglichkeiten gegen entsprechende Richtplanfestsetzungen mehr haben. Die Kantone sollen zudem verpflichtet werden, für die wichtigsten Projekte ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren anzubieten. Am materiellen Natur- und Umweltschutzrecht sollen dabei keine Abstriche vorgenommen werden. Daneben sind für die Photovoltaik steuerliche und verfahrenstechnische Erleichterungen vorgesehen.

Die SES begrüsst diese Vorlage, da die Energiewende bedeutend schneller vorankommen muss, als sie dies heute tut. In einigen Punkten sehen wir allerdings noch Verbesserungsbedarf bzw. dürfte die Vorlage wesentlich mutiger sein.

Solarstandard gegen den Klimawandel und die Versorgungsprobleme

Der rasche Ausbau der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung des Schutzes von Biodiversität und Landschaft ist uns ein sehr grosses Anliegen. Die Solarenergie möglichst rasch auszubauen, erachten wir dabei als höchst prioritär. Die vorgeschlagenen Steuererleichterungen, aber auch ein Solarstandard für Neu- und Bestandesbauten inklusive finanzieller flankierender Massnahmen würden den Ausbau erheblich beschleunigen. Viele Kantone haben in letzter Zeit einen Solarstandard für Neubauten beschlossen (zuletzt der Kanton Schwyz) oder überlegen sich einen solchen gar für Bestandesbauten einzuführen. Angesichts der kritischen Versorgungslage und des sich verschlimmernden Klimawandels scheint die Zeit für diesen Schritt reif.

Kriterien für PV-Freiflächenanlagen

Die Vorlage des Bundesrats behandelt nur die Verfahrensbeschleunigung für die Technologien Wasser- und Windkraft, während bei der Photovoltaik Anlagen ausserhalb der Bauzone gar nicht zugelassen sind, obwohl deren Potenzial



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

insbesondere im alpinen Gebiet für die Winterstromversorgung viele Vorteile bietet. Aus Sicht der SES würde es Sinn machen, wenn der Bund Eignungs- bzw. Ausschlusskriterien in enger Zusammenarbeit mit der Branche, der Kantonen und den Umweltverbänden erarbeitet, um die Akzeptanz und das gute Image der Photovoltaik nicht nachhaltig zu schädigen.

Freiflächen in den Bergen für die Winterstromerzeugung mittels Photovoltaik zu nutzen, kommt für die SES dann in Frage, wenn sie bereits stark genutzt oder ökologisch uninteressant sind und nur minim zusätzliche Infrastruktur wie Zufahrtsstrassen und Stromleitungen erforderlich ist. Allenfalls relevante Schutzbestimmungen oder biodiversitätsrelevante Vorschriften sowie die Entwicklung der ökologischen Infrastruktur der Kantone sollen dabei berücksichtigt werden.

Technologie-spezifische Massnahmen zur Beschleunigung

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht Massnahmen und Regelungen vor, welche sowohl für bedeutende Wasser- wie auch Windkraftanlagen (nicht aber für Solaranlagen) gleichermassen gelten sollen. Wir empfehlen demgegenüber, die Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung nach Technologie gesondert anzugehen: Einerseits sind die potenziellen Auswirkungen der Technologien auf die Biodiversität und die Landschaft sehr unterschiedlich, andererseits sind auch die Datengrundlagen zur ökologischen Wertigkeit der potenziellen Standorte sehr unterschiedlich.

Grundproblem: zu späte Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein Grundproblem der Verfahren bei Wind- und Wasserkraftanlagen ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfungen erst auf letzter oder vorletzter Stufe im nötigen Detaillierungsgrad stattfinden. In der Richtplanung wird in der Regel nur eine grobe Abklärung bezüglich Biodiversität vorgenommen. Investoren können daher erst spät einschätzen, ob und wenn ja welche Ersatz- oder gegebenenfalls Ausgleichsmassnahmen sie ergreifen müssen oder ob ihren Projekten grundsätzlich andere Interessen widersprechen.

Im Bereich Wasserkraft hat der Runde Tisch mit seiner Erklärung vom Dezember 2021 einen Weg aufgezeigt, wie Interessen frühzeitig abgestimmt werden können, und hat wichtige Grundlagen für einen biodiversitätsverträglichen Ausbau gelegt. Hier könnte ein Bundeskonzept die Realisierung der 15 in der Erklärung festgehaltenen Projekte voranbringen. Im Bereich Windenergie und ohnehin bei der Solarenergie müssten hingegen wichtige Vorarbeiten erst noch geleistet werden. Die Naturwerte im Einflussbereich der geplanten Anlagen (Vorkommen von geschützten, gefährdeten oder seltenen Tieren und Pflanzen) müssten auf übergeordneter Ebene erhoben werden. Daraufhin könnten die wichtigsten Anlagen im Rahmen von Runden Tischen eruiert werden.

Schliesslich könnten Umweltaspekte in den kantonalen Richtplänen mittels detaillierten Strategischen Umweltprüfungen (SUP) für Windenergie, Wasserkraft und Photovoltaik frühzeitig angegangen werden.

Genauere und engere Definition der «bedeutendsten Anlagen»

Gemäss Art. 9a Abs. 2 neu-EnG sollen die für den Ausbau der Energieversorgung «bedeutendsten Anlagen» im Konzept festgesetzt werden. Der erläuternde Bericht hält fest, dass dies «Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung (...) nur für besonders wichtige ausgewählte Energieanlagen zulässig» ist (S. 7). Entsprechend muss die Umschreibung der «bedeutendsten Anlagen» sehr genau und eng definiert, idealerweise auf die 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft beschränkt werden. Es sollten für Neuanlagen höhere Werte als für bestehende Wasserkraftwerke gelten und ein minimaler Winterstromanteil definiert werden.

Konzentrierte Verfahren: es hängt von den Vorabklärungen ab

Das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren kann eine Beschleunigung ermöglichen, wenn Naturwerte detailliert erhoben wurden und spätestens auf Stufe Richtplanung eine Strategische Umweltprüfung vorliegt. In Deutschland wird ein ähnliches Verfahren erfolgreich angewendet. Dennoch sollten die Investoren die freie Wahl haben, ob sie ein konzentriertes oder zweistufiges Verfahren wünschen. Je komplexer ein Projekt ist desto mehr bietet sich ein zweistufiges Verfahren an.

Wir schlagen zudem folgende Massnahmen vor, um die Ziele dieser Revision besser erreichen zu können:

- Neben den vorgeschlagenen Massnahmen für die Photovoltaik muss ein Solarstandard für Neu- und Bestandesbauten inklusive finanzieller flankierender Massnahmen eingeführt werden.
- Für Photovoltaik ausserhalb bestehender Infrastruktur muss der Bund Eignungs- bzw. Ausschlusskriterien erarbeiten, um die Standortgebundenheit im Raumplanungsgesetz zu klären. Diese soll nur in stark genutzten oder ökologisch uninteressanten Zonen möglich sein.
- Für die Eruiierung der aus Sicht des Produktionspotenzials bedeutendsten und unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltschutzziele akzeptablen Projekte muss der Bund zuerst detaillierte Naturwerte für potenzielle Standorte erheben. Danach kann der Bund analog zum Runden

Tisch Wasserkraft einen Runden Tisch zu Windkraft und Photovoltaik einberufen, unter Einbezug aller relevanten Stakeholdergruppen.

- Die Auseinandersetzung mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und eine darauf basierende Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzen (Strategische Umweltprüfung) sollte detailliert spätestens auf Stufe Richtplan erfolgen. Dabei sind auch kumulierte Auswirkungen mehrerer Projekte bzw. Anlagen im gleichen Gebiet auf Biodiversität und Landschaft zu berücksichtigen.
- Der Bund sollte Unterstützung und Koordination bei der Erarbeitung von kantonalen Schutz- und Nutzungs-Plänen bieten, unter Einbezug des Erfordernisses, die nötigen Flächen und Vernetzungsgebiete für die ökologische Infrastruktur zu sichern. Die Richtplanungen können gestärkt werden durch kantonale Runde Tische und den nötigen Abklärungen zum Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder erhaltungswürdigen Tierarten in möglichen Projektgebieten.
- Um eine frühzeitige Erkennung von Naturschutzproblemen, Qualität und Vollständigkeiten von UVPs sicherzustellen, würde eine nationale Kompetenzstelle für UVPs viele Vorteile bieten. Damit liesse sich die Problematik von ungenügend ausgearbeiteten Projekten einerseits, und überlasteten kantonalen und nationalen Behörden andererseits angehen. Eine gute Prüfung ist nötig und ermöglichen den Gerichten, ihre Arbeit schneller zu erledigen.
- Zur Verkürzung der Verfahren für Anlagen von nationaler Bedeutung soll die Zahl der Instanzen reduziert werden, indem die Einsprachemöglichkeit auf Ebene Gemeinde gestrichen wird. Die erste Instanz wäre in diesem Fall der Regierungsrat, danach das oberste kantonale Gericht, die letzte Instanz das Bundesgericht.
- Das für Umweltverträglichkeitsfragen und Bewilligungsprozesse zuständige Personal in kantonalen Verwaltungen und Gerichten soll aufgestockt werden.

Wir danken für eine wohlwollende Prüfung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Zürich, den 12. Mai 2022

Nils Epprecht

Geschäftsführer

Simona Banholzer

Leiter Politik